



Brüssel, den 8. Juni 2017
(OR. en)

10160/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0074 (NLE)**

SCH-EVAL 170
COMIX 430

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. Juni 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9387/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Liechtenstein festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Datenschutzbereich durch Liechtenstein festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3546. Tagung vom 8. Juni 2017 angenommen hat.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im

Bereich des Datenschutzes durch Liechtenstein festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an das Fürstentum Liechtenstein gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2017) 2040] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Das Ortsbesichtigungsteam begrüßt die Tatsache, dass das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Zugang zu den im SIS gespeicherten personenbezogenen Daten kostenlos ist und hält dies ebenso wie die Tatsache, dass die betroffene Person schnellstmöglich informiert wird, wenn die Gründe für die Verweigerung des Direktzugangs nicht mehr gegeben sind, für ein bewährtes Verfahren.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Da die Einhaltung des Schengen-Besitzstandes von ausschlaggebender Bedeutung ist, vor allem aber die Pflicht zu gewährleisten, dass die nationale Datenschutzbehörde über ausreichende Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben verfügt, und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ein unverzügliches Audit der Datenschutzvorgänge im Visa-Informationssystem (VIS) sicherzustellen, sollten vorrangig die Empfehlungen 1, 2, 3 und 5 umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Binnen sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 seine Beurteilung bezüglich einer möglichen Umsetzung der Empfehlungen mit Angaben für mögliche weitere Verbesserungen vor –

EMPFIEHLT

Liechtenstein sollte

Datenschutzbehörde und Datenschutzkommission, einschließlich Aufsicht

1. Nachweise dafür erbringen, dass das Problem der mangelnden Ressourcen der Datenschutzbehörde durch den Landtag (Parlament) behoben wurde und über die entsprechenden Ergebnisse informieren;
2. über legislative Änderungen in Bezug auf die Aufgabenübertragung bei der Ausübung der Berufungsbefugnisse der Datenschutzkommission informieren, einschließlich über Schengen-bezogene Angelegenheiten;
3. alle erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Durchführung eines VIS-Audits gemäß Artikel 41 Absatz 2 der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ergreifen und entsprechende Nachweise für das Audit beibringen;
4. sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, gemäß Artikel 44 Absatz 2 der SIS II-Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 60 Absatz 2 des SIS II-Beschlusses 2007/533 ein Audit von SIS II innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen;

VIS und SIS II

5. Nachweise dafür beibringen, dass regelmäßige Inspektionen des N.SIS II durchgeführt werden, einschließlich inhaltsorientierter Prüfungen der N.SIS II-Registrierungen und der Löschung personenbezogener Daten in SIS II und VIS;
6. die Gesetzgebung Liechtensteins dahingehend ändern, dass der Abgleich personenbezogener Daten von Hotelgästen gegenüber SIS-II-Ausschreibungen erfolgt;
7. umfassende Nachweise dafür erbringen, dass die neue Protokollierung im Sinne von Artikel 12 des SIS II-Beschlusses 2007/533 und Artikel 51 der N-SIS-Verordnung erfolgt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
